

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2024/033 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß

§ 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 31.05.2024 erteilt.

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Friedhofssatzung in der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 06.05.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Waltershausen betreibt die Friedhöfe in Waltershausen, Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Waltershausen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
  - a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
  - b) für Bestattungen, Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenschuldner für Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen ist der Nutzungsberechtigte.

### § 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

#### 1. Erwerb von Nutzungsrechten

##### 1.1. Erdgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 15 Jahren | 201,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte als Rasengrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahre                                      | 770,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| c) Erdwahlgrabstätte 1. Grabstelle für die Nutzungsdauer von 30 Jahren                     | 857,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte ab 2. Grabstelle für die Nutzungsdauer von 30 Jahren<br>je Grabstelle | 857,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte für 1. Grabstelle<br>pro Jahr | 28,50 €  |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für jede weitere Erdwahlgrabstätte<br>pro Jahr           | 28,50 €  |

#### 1.2. Urnengrabstätten

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 15 Jahren   | 201,00 €  |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren                                       | 268,00 €  |
| c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Partnerpflegegrab für die Nutzungsdauer<br>von 23 Jahren              | 2861,00 € |
| <br>   |           |
| d) Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Baumgrab für die Nutzungsdauer von<br>23 Jahren                       | 3217,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren                                       | 335,00 €  |
| f) Urnenwahlgrabstätte sechsstellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren                                      | 737,00 €  |
| g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro<br>Jahr                       | 13,50 €   |
| h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig als<br>Partnerpflegegrab pro Jahr | 124,35 €  |
| i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig als<br>Baumgrab pro Jahr          | 139,85 €  |
| j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig<br>pro Jahr                       | 16,75 €   |
| k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte sechsstellig pro<br>Jahr                      | 36,80 €   |

#### 1.3 Gemeinschaftsanlagen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für Einzelbestattungen für die Nutzungsdauer<br>von 15 Jahren   | 179,00 €  |
| b) anonyme Urnengrabstätte Mehrfachbestattungen für die Nutzungsdauer<br>von 15 Jahren einschließlich Bestattung der Urne  | 139,00 €  |
| c) halbanonyme Urnengrabstätte (Ruhegemeinschaft) für die Nutzungsdauer<br>von 18 Jahren   | 1948,00 € |
| d) Für halbanonyme Urnengrabstätten (Ruhegemeinschaft), bei denen das<br>Nutzungsrecht vor dem 01.03.2016 im Rahmen des damals zulässigen „Erwerbs zu<br>Lebzeiten“ erworben wurde und in der noch keine Beisetzung erfolgt ist, wird<br><u>einmalig</u> die Nutzungsdauer bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhefrist von 20<br>Jahren verlängert; pro Jahr | 108,20 €  |

#### 1.4. Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen für die Friedhöfe in Fischbach, Schmerbach, Schwarzhausen und Winterstein

Für Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden und bei denen das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, werden folgende Jahresbeiträge/Friedhofspauschalen erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Urnengrabstätten und einstellige Erdgrabstätten pro Jahr | 20,00 € |
| b) für zweistellige Erdgrabstätten pro Jahr                     | 25,00 € |

#### **2. Trauerhalle**

Nutzung der Trauerhalle	161,00 €
-------------------------	----------

### **3. Bestattungen, Ausgrabungen**

a) Bestattung einer Urne (Ausheben, Auffüllen bei Senkungen)	149,00 €
b) Bestatten einer Urne (Grabarten mit Grabröhren)	134,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben, Verschließen)	326,00 €
d) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ausheben, Verschließen)	756,00 €
e) Suchen und/oder Ausgraben einer Asche (nach Auftrag oder Grabkarte des Grabstättenkatasters)	56,00 €
f) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	253,00 €
g) Ausgraben einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, zuzüglich der Kosten einer Drittfirma zur Sicherstellung des Hygieneschutzes	607,00 €

### **4. Abräumungen von Gräbern**

a) Abräumung eines Kindergrabes	109,00 €
b) Abräumung eines Erdgrabes je Stelle	151,00 €
c) Abräumung einer Urnenreihengrabstätte	109,00 €
d) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte 2- und 4-stellig	109,00 €
e) Abräumung einer Urnenwahlgrabstätte 6-stellig	253,00 €
f) Entsorgungskosten je Urnengrab	38,00 €
g) Entsorgungskosten je Erdgrab	58,00 €

### **5. sonstige Leistungen**

a) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	50,00 €
b) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
c) Versand einer Urne incl. Versandkosten	47,00 €

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
  - a) § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
  - b) § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
  - c) § 3 Pkt. 1.4 mit dem Beginn des Kalenderjahres
  - d) § 3 Pkt. 2 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen vom 04.07.2019 außer Kraft.

Waltershausen, den 03.06.2024

Brychcy  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form –und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt.